

Richtlinien zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1. Voraussetzungen

1.1. Wahl des Formulars

Bei Vergaben unterhalb der [EU-Schwellenwerte](#) ist der Vordruck V 211 F (Aufforderung zur Angebotsabgabe), ansonsten der Vordruck V 211EU F (EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu verwenden. Diese Vordrucke bieten neben der elektronischen Angebotsabgabe und elektronischen Kommunikation die Möglichkeit, auch schriftliche Angebote anzufordern oder die Kommunikation schriftlich abzuwickeln.

Soll ein Vergabeverfahren ausschließlich elektronisch über die Vergabepattform Berlin durchgeführt werden, kann auf die folgenden Vordrucke zurückgegriffen werden, die einige Vereinfachungen bieten:

- unterhalb der [EU-Schwellenwerte](#) / Vordruck V 2111 F (Aufforderung zur Angebotsabgabe – nur elektronische Angebote zugelassen),
- oberhalb der [EU-Schwellenwerte](#) / Vordruck V 2111EU F (EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe – nur elektronische Angebote zugelassen).

Die Verpflichtung, elektronische Verfahren über 25.000 € Auftragswert anzuwenden, ergibt sich aus Nr. 8.1 AV zu § 55 LHO.

1.2. Zur Deckseite

Im Kopffeld der Deckseite sind Angaben zur Vergabeart, den Ablauf der Angebotsfrist sowie der Bindefrist einzutragen. Beim Vordruck V 211 F sind zusätzlich – soweit nicht eine ausschließlich elektronische Angebotsabgabe zugelassen ist – die einschlägigen Angaben zum Eröffnungstermin anzugeben.

Der Ablauf der Angebotsfrist ist möglichst nicht auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Unternehmen bzw. bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb ist den Bewerbern nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung bzw. zur Ausarbeitung der Teilnahmeunterlagen zu geben. Die Mindestfristen gemäß § 10 Abs. 1 VOB/A bzw. § 10a bis § 10d EU VOB/A sind nicht als Regelfristen zu verwenden.

Die Bindefrist ist realistisch unter Berücksichtigung der Bieterinformation festzulegen. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist diese gemäß § 10a EU Abs. 8 bzw. 10b EU Abs. 8 VOB/A regelmäßig auf 60 Kalendertage festzulegen.

Bei nationalen Vergabeverfahren beträgt die Bindefrist gemäß § 10 Abs. 4 VOB/A regelmäßig bis zu 30 Kalendertage. Eine längere Bindefrist ist im Vergabevermerk zu begründen.

1.3. Zu den Anlagen

In § 8 Abs. 2 Nr. 5 der VOB/A bzw. in § 8 EU Abs. 2 Nr. 5 VOB/A wird geregelt, dass der Auftraggeber an zentraler Stelle alle Unterlagen zu benennen hat, welche von den Bietern im Laufe des Vergabeverfahrens vorzulegen sind. Diese zentrale Stelle stellen die Formulare V 211 F, V 2111 F, V 211EU F, V 2111EU F dar.

1.3.1. Preisermittlung (Formblätter V 221.H F, V 222.H F, V 223.H F)

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise sind den Vergabeunterlagen die Formblätter Preisermittlung V 221.H F und V 222.H F beizufügen, wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 50.000 Euro betragen wird. Zur Vorgabe von Teilleistungen im Formblatt Aufgliederung der Einheitspreise V 223.H F siehe Richtlinien V 223.H. Darauf kann verzichtet werden, wenn stattdessen die Vorlage der Urkalkulation gefordert wird.

1.3.2. Angebot Lohngleitklausel (Formblatt V 224.H F)

Das Formblatt Angebot Lohngleitklausel V 224.H F ist den Vergabeunterlagen beizufügen, wenn wesentliche und nachhaltige Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten sind und

die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung oder Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt oder

das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Risiko im Einzelfall besonders hoch ist und die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung oder Fertigstellung mindestens 6 Monate beträgt.

Im Formblatt sind die Abschnittsbezeichnungen und voraussichtliche Erhöhungen der Stundenlöhne (in ct/ Stunde) vorzugeben.

In der Leistungsbeschreibung ist vorzusehen, dass die voraussichtlichen Lohnmehraufwendungen in den Angebotsgesamtpreis eingerechnet werden (siehe V 100.H Nr. 3.8.5).

1.3.3. Instandhaltung technischer Gebäudeausstattung (Formblatt V 242.H F)

Das Formblatt Instandhaltung V 242.H F ist den Vergabeunterlagen beizufügen, wenn die liegenschaftsverwaltende Stelle auf dem Formblatt Instandhaltung – Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle V 112. H F bestätigt hat, dass eine Beauftragung der Instandhaltung an den Ersteller der Anlage erfolgen soll, und die Vergabestelle hierzu ermächtigt hat.

1.3.4. Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (Formblatt V 233 F)

Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen (Formblatt V 233EU F)

In der Regel ist es ausreichend, die Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer im Rahmen der Wertung nur von den Bietern zu fordern, deren Angebote in die engere Wahl kommen.

1.3.5. Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt V 124.H F / V 124.V-I F)

Das Formblatt ist bei Öffentlichen Ausschreibungen den Vergabeunterlagen beizufügen. Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben sind Unternehmen, deren Eignung auftragsunabhängig nicht durch Eintragung in ULV oder im PQ-Verzeichnis nachgewiesen ist, nur zur Angebotsabgabe aufzufordern, wenn das ausgefüllte Formblatt vorliegt und nach dem Inhalt dieser Eigenerklärungen von der Eignung des Unternehmens auszugehen ist.

1.3.6. Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) findet auf alle Vergabevorgänge ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) Anwendung. Ab Erreichen dieses Wertes sind die Formblätter V 247 F, V 248 F, V 250 F und V 255 F sowie – soweit einschlägig im jeweiligen Vergabeverfahren – V 2481 F und/oder V 2482 F beizufügen. Für das Formblatt V 246 F gilt ein Auftragswert von 200.000 €. Näheres regeln die Richtlinien V 246, V 247 und V 248.

1.3.7. Information über die personenbezogene Datenverarbeitung

In allen Vergabeverfahren ist von der jeweiligen Vergabestelle der Umgang mit den personenbezogenen Daten des Bewerbers, Bieters oder Vertragspartners auf Grundlage der DSGVO anzugeben. Diese Angaben sollen in Form einer Erklärung erfolgen, welche den Vergabeunterlagen beizufügen ist. Ein vorgefertigtes Formular wird aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen bei den Vergabestellen nicht angeboten. Die Bekanntmachung der „Information über die personenbezogene Datenverarbeitung“ ist in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Abgabe eines Angebots unter „Anlagen: A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind: [...]“ einzutragen.

Unter „Anlagen: B), die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden [...]“ erfolgt die Bekanntmachung von Formblatt V 244 F, welches die Voraussetzungen für den Datenaustausch regelt.

2. Kommunikation (Nr. 2)

Die Kommunikation erfolgt vorzugsweise über die Vergabeplattform.

Soll – ergänzend oder ausschließlich – die Kommunikation in Textform zugelassen werden, muss im Vordruck V 211 F bzw. V 211EU F die Option „in anderer Weise ...“ angekreuzt werden. Entsprechend ist bei der schriftlichen Kommunikation vorzugehen, die nur im begründeten Ausnahmefall zulässig ist.

Die erforderlichen Kontaktdaten sind anzugeben, Für die Baudurchführende Ebene ist ausschließlich eine Stelle (keine einzelnen Mitarbeitenden) zu nennen. Eine Adressangabe (Straße, PLZ) ist bei der Kommunikation in Schriftform erforderlich.

Es ist sicherzustellen, dass alle Bewerber die gleichen Informationen erhalten.

3. Vorzulegende Unterlagen: Erklärungen, Angaben, Nachweise (Nr. 3)

Gemäß der Rechtsprechung dürfen für den Nachweis der Eignung von den Bietern im Rahmen eines Vergabeverfahrens nur diejenigen Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise), entweder mit Vorlage des Angebotes oder auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, verlangt werden, die bereits in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt wurden.

Nur bei den Vergabeverfahren, bei denen es keine Auftragsbekanntmachung gibt (Freihändige Vergabe, Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) dürfen in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe solche Unterlagen zum Eignungsnachweis verlangt werden.

In Abhängigkeit davon, ob diese oder andere Unterlagen mit dem Angebot oder auf gesondertes Verlangen vorgelegt werden sollen, ist dies durch Ankreuzen in Nr. 3.1 bzw. 3.3 anzugeben.

3.1. Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind

Die Anzahl der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen sollte auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden, damit die Prüfung und Wertung der Angebote in einem ersten Schritt vereinfacht wird und der Aufwand für die Bieter sich reduziert.

Zu beachten ist, dass – wenn nicht von der in Nr. 3.2 gebotenen Möglichkeit, Nachforderungen auszuschließen, Gebrauch gemacht wird – mit dem Angebot verlangte unternehmensbezogene Unterlagen nachverlangt werden müssen. Dies gilt nicht für leistungsbezogene Unterlagen und Unterlagen, welche zur Wertung der Zuschlagskriterien benötigt werden. Fehlen diese Unterlagen führt dies zum Ausschluss des Angebotes.

Werden Unterlagen zu den in den Formularen V 227.H F und V 227.V-I F genannten Zuschlagskriterien gefordert (zum Preis, Technischen Wert etc.) sind hier – in Nr. 3.1 der Formulare V 211 F, V 2111 F, V 211EU F und V 2111EU F – die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

Sollen Bieter im Rahmen vorgenannter Vergabeverfahren mit dem Angebot weitere Unterlagen vorlegen, sind diese ebenfalls durch Ankreuzen und Beschreibung der geforderten Nachweise in den Freitextfeldern zu verlangen.

3.2. Nachforderungen / Nachforderungen ausschließen

In Nr. 3.2 ist anzugeben, inwieweit die Vergabestelle ausnahmsweise von der Möglichkeit, Nachforderungen auszuschließen, Gebrauch machen möchte. Ein solcher Ausnahmefall kann dann gegeben sein, wenn aufgrund knapper Zeitvorgaben das Vergabeverfahren ohne Zeitverzögerungen durch Nachforderungen möglichst schnell durchgeführt werden muss. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass bei dann fehlenden Unterlagen ein Angebot zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen ist.

3.3. Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

Sollen Bieter im Rahmen vorgenannter Vergabeverfahren auf gesondertes Verlangen weitere Unterlagen vorlegen, sind diese ebenfalls durch Ankreuzen und Beschreibung der geforderten Nachweise in den Freitextfeldern zu verlangen.

Werden in der Leistungsbeschreibung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist in der Auftragsbekanntmachung unter den geforderten Eignungsnachweisen folgender Text aufzunehmen:

„Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für ... (ZTV ...). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“ Diese Angaben sind ebenfalls durch Ankreuzen des zugehörigen Textbausteins in Nr. 3.3 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind) zu verlangen.

4. Losweise Vergabe (Nr. 4)

Es ist festzulegen, ob die Leistung in Fach-/Teillose aufgeteilt wird und welche Lose anzubieten sind. „Für alle Lose“ ist nur anzukreuzen, wenn alle Lose angeboten werden müssen, damit sichergestellt werden kann, dass auch für jedes Los Angebote eingehen. Die Richtlinien V 111.H, Nr. 2.4 sind hierbei zu beachten. (Die dort – für den Hochbau - formulierten Regelungen, hinsichtlich einer Beschränkung der Zahl der Lose sowie der Festlegung einer Höchstzahl in der Bekanntmachung, gelten entsprechend auch für die Bereiche Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke bzw. Garten- und Landschaftsbau.) Ggf. notwendige Einschränkungen bei der Kombination von Fach- oder Teillosten sind in den Freitextzeilen mit anzugeben.

Wird die Zahl der zu beauftragenden Lose an einen Bieter beschränkt, ist gemäß § 5 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bei Vergaben ab dem EU-Schwellenwert im Vordruck V 211EU F bzw. V 2111EU F anzugeben, nach welchen Kriterien die Auswahl der Lose erfolgt. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Auswahl an dem jeweiligen (größten) Abstand in der Bewertung der Angebote der einzelnen Lose orientiert.

Den Vergabeunterlagen ist das Angebotsschreiben für die losweise Vergabe V 2131 F bzw. V 2131EU F beizufügen.

5. Mehrere Hauptangebote (Nr. 5)

In Nr. 5 kann zugelassen werden, dass eine Abgabe mehrerer Hauptangebote ausnahmsweise nicht möglich sein soll. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote kann zweckmäßig sein, wenn seitens der Bieter mehrere technisch qualitativ gleichwertige Hauptangebote abgegeben werden können, welche sich in bestimmten Produktbereichen (z.B. Alternativen zum ausgeschriebenen Leitfabrikat) unterscheiden (geänderte „technische Spezifikationen“ nach § 7a Abs. 3 und 4 VOB/A).

6. Nebenangebote (Nr. 6)

Wird als Zuschlagskriterium nur der Preis festgelegt, ist über die anzugebenden Mindestanforderungen sicherzustellen, dass es nicht zu Aufträgen kommen kann, die preislich nur gering günstiger aber qualitativ deutlich schlechter sind. Weitere Hinweise zur Ausschreibung von Nebenangeboten enthält Richtlinie V 111.H, Nr. 4.

Wenn keine Nebenangebote zugelassen werden sollen, ist Nr. 6.1 anzukreuzen.

Sollen Nebenangebote zugelassen werden, ist Nr. 6.2 anzukreuzen. Ergänzend ist anzugeben, ob Nebenangebote

- für die gesamte Leistung,

- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot (Regelfall),
- nur für besonders aufgeführte Bereiche,
- nicht für besonders aufgeführte Bereiche

zugelassen sind.

Mit Ausnahme der sich gegenseitig ausschließenden Festlegungen „Zulassung von Nebenangeboten nur für nachfolgend aufgeführte Bereiche“ und „Zulassung von Nebenangeboten mit Ausnahme nachfolgend aufgeführter Bereiche“ können die Ankreuzfelder in Nr. 6.2 kumulativ angekreuzt werden.

Werden nach 6.2 Nebenangebote zugelassen, sind bei allen Vergaben im Bereich Verkehrsanlagen und Ingenieurbau in einem gesonderten Abschnitt 1.5 der Baubeschreibung (V 100.V-I Baubeschreibung Nr. 3.2.2.3) Angaben zu Mindestanforderungen für Nebenangebote zu formulieren. Hierbei ist immer der Vordruck V 226.V-I F Mindestanforderungen Nebenangebote zu verwenden und der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe beizufügen.

Werden nach 6.2 Nebenangebote zugelassen, ist bei allen EU-weiten Vergaben in den Bereichen Hochbau und Garten- Landschaftsbau der Vordruck V 226EU.H F zu verwenden und der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe beizufügen.

In Nr. 6.2 können im Rahmen der Zulassung von Nebenangeboten weitere Bedingungen für Nebenangebote eingetragen werden. Diese Möglichkeit ist restriktiv zu handhaben.

7. Angebotswertung (Nr. 7)

Werden vom Bieter nur Preisangaben gefordert, ist unter Nr. 7 auszuwählen: „Zuschlagskriterium Preis“. Soweit neben dem Preis weitere Zuschlagskriterien festgelegt werden, sind diese zu gewichten.

Zuschlagskriterien sind immer dann vorzusehen wenn vom Auftraggeber im Angebot neben den Preisen weitere Angaben z. B. zu Produkten, zur Wirtschaftlichkeit oder zu Nebenangeboten im Rahmen der Wertung der Angebote zu vergleichen und zu bewerten sind. Weiterhin sind Zuschlagskriterien bei funktionaler Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw. festzulegen.

Bei Berücksichtigung mehrerer Zuschlagskriterien ist als Anlage zum Vordruck V 211 F, V 211EU F, V 2111 F bzw. V 2111EU F (Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe) der Vordruck Gewichtung der Zuschlagskriterien V 227.H F (im

Hochbau und Garten-/Landschaftsbau) oder V 227.V-I F (bei Verkehrsanlagen und Ingenieurbau) beizufügen.

8. Angebotsabgabe (Nr. 8)

In Nr. 8 ist anzukreuzen, welche Form der Angebotsabgabe nach § 13 Abs. 1 VOB/A bzw. § 13 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A zugelassen wird. Bei EU-Vergaben ist immer eine elektronische Angebotsabgabe vorzusehen, wenn nicht mindestens einer der in § 11b EU VOB/A genannten Ausnahmetatbestände maßgebend ist.

Werden elektronische Angebote zugelassen, ist grundsätzlich auf eine Signatur/ein Siegel zu verzichten. Sofern in Ausnahmefällen eine elektronische Abgabe mit Signatur/Siegel gefordert werden soll, ist hierfür das Ankreuzfeld mit Freitextfeld unter Nr. 8 der Vordrucke V 211 F, V 2111 F oder V 211.EU F vorgesehen. Die Gründe hierfür sind im Vergabevermerk zu dokumentieren und es ist sicherzustellen, dass eine Verifizierung der Signaturen/Siegel möglich ist. Sind schriftliche Angebote bei einer anderen als der ausschreibenden Stelle einzureichen, ist diese Stelle in Nr. 8 der Vordrucke V 211 F oder V 211.EU F anzugeben.

9. Nachprüfungsstelle / Vergabekammer

In Nr. 9 ist bei allen nationalen Vergaben die Adresse der Nachprüfungsstelle anzugeben. Bei Vergaben ab den [EU-Schwellenwerten](#) ist stattdessen die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

10. Sonstiges

Soweit erforderlich sind in Nr. 10 des Vordrucks weitere Angaben zu machen.